

Anbieterakkreditierung im Qualitätsprüfverfahren für Lernapps

Im Rahmen der Anbieterakkreditierung ist ein Formular auszufüllen. Dieses erfasst strukturiert alle relevanten Anbieterinformationen und prüft systematisch die Voraussetzungen für eine Akkreditierung. Der Antragsprozess gliedert sich in mehrere aufeinander aufbauende Schritte.

Der strukturierte Antragsprozess

Der Ablauf beginnt mit dem Download der Excel-Vorlage „Übersicht Lernapps“ vom Formular. Anbieter erfassen darin ihr Kurs- und Fächerangebot sowie bereits positiv geprüfte Kurse. Die ausgefüllte Datei wird lokal gespeichert und später hochgeladen.



Voraussetzungen und Schwellenwerte

Im Selbstcheck werden kritische Kriterien geprüft, die über die Antragsfortsetzung entscheiden.



Mindestens 10 oder 20 positiv geprüfte Teilbereiche erforderlich, abhängig vom Gesamtangebot.



Abdeckung verschiedene Fächergruppen (abhängig vom Gesamtangebot des App-Anbieterenden)

Nur bei vollständiger Erfüllung aller Voraussetzungen kann der Antrag fortgesetzt werden.

Anbieterangaben und Kursangebot

Im Abschnitt „Angaben zum Anbieter“ werden Name, Anschrift, Website und Plattformadresse für die eindeutige Zuordnung im Verfahren erfasst.

Der Abschnitt „Kurs- und Fächerangebot“ erfasst die Gesamtanzahl der Teilangebote, die Fächergruppen sowie den Verweis auf die hochgeladene Excel-Datei.



Sprachen



MINT



Gesellschaft



Wirtschaft

Qualitätssicherung und Feedback-Management

Nutzerfeedback

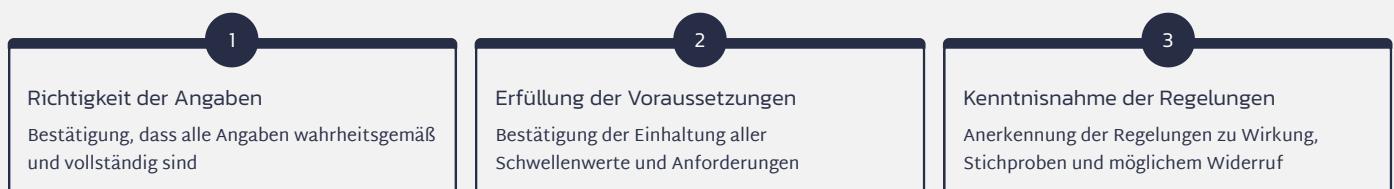
Anbieter beschreiben, wie sie Nutzerfeedback erheben, auswerten und in die Weiterentwicklung der Lernapps integrieren.

Beschwerdemanagement

Anbieter beschreiben, wie sie Beschwerden zu Inhalten, Technik oder Datenschutz entgegennehmen, bearbeiten und lösen.

Unter „Verantwortliche Ansprechperson“ werden Name, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer erfasst.

Finale Bestätigungen und Antragseinreichung



ⓘ **Wichtiger Hinweis:** Der vollständige Antrag besteht aus den Formularangaben und der hochgeladenen Excel-Datei. Beide Komponenten müssen vorliegen, damit der Antrag bearbeitet werden kann. Die standardisierte Dateibenennung ist zwingend einzuhalten.